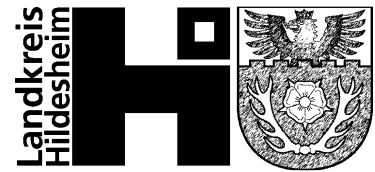


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 13. April 2011

Nr. 16

Inhalt	Seite
24.03.2011 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hoyershausen für das Haushaltsjahr 2011	264
17.03.2011 - Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bruchgraben in Harsum im Landkreis Hildesheim	267
28.03.2011 - Öffentliche Zustellung an Herrn Bernd Aschenbrenner, zuletzt wohnhaft im Margaretenweg 8, 31141 Hildesheim	280
04.04.2011 - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hildesheim	281
05.04.2011 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes BA 172 „Steven“, Stadt Hildesheim	284
06.04.2011 - Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes Ortsschlump, Stadt Hildesheim	286
13.04.2011 - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, Landkreis Hildesheim	286

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG
der
Gemeinde Hoyershausen
für das Haushaltsjahr
2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hoyershausen der Sitzung am 24.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	311.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	349.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	290.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	315.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	155.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	210.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.200,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	<i>500.600,00 €</i>
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	<i>529.800,00 €</i>

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 55.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Hoyershausen, den 24.03.2011

gez. Senne
Bürgermeisterin

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 5.4.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.4.2011 bis 26.4.2011

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 11.4.2011
Ort, Datum

**Gemeinde Hoyershausen
Der Gemeindedirektor**

Satzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

Bruchgraben in Harsum

im

Landkreis Hildesheim

§ 1
Name, Sitz, Rechtsnatur, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Bruchgraben“.
Der Verband ist die ehemalige Entwässerungsgenossenschaft am Bruchgraben.
- (2) Er hat seinen Sitz in Harsum im Landkreis Hildesheim.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (WVG) und damit Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

I. Abschnitt
Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliedsverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 3
Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 - 1) Gewässer und ihre Ufer auszubauen und im ordnungsmäßigen Zustand zu halten,
 - 2) Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser zu schützen,
 - 3) Dränungen durchzuführen.
- (2) Die Unterhaltung der Wasserläufe II. Ordnung im Verbandsgebiet obliegt dem Unterhaltungsverband „Untere Innerste mit Sitz in Hildesheim“.

§ 4
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Verbandsgewässern vorzunehmen, Gräben und Dräne herzustellen, zu erhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

- (2) Das Unternehmen beruht auf dem Meliorationsplan des Meliorationsbauinspektor Recken in Hannover vom 01.05.1899 und dem vom Wasserwirtschaftsamt Hildesheim – aufgestellten Plänen vom 28.12.1957 und 12.02.1959.
- (3) Der Plan besteht aus:
- Erläuterungsbericht,
 - fotografische Aufnahmen,
 - Kostenvoranschlag,
 - wassertechnische Berechnungen,
 - Regelquerschnitt,
 - Massenberechnungen,
 - landwirtschaftliches Gutachten,
 - Gutachten der Naturschutzbehörde,
 - Übersichtskarten,
 - Lagepläne,
 - Längsschnitte des Bruchgrabens/ Alten Freiflutlers,
 - Längs- und Querschnitte des proj. Entlasters,
 - Talquerschnitte und Bodenprofile,
 - Bauwerkszeichnungen,
 - Katasterpläne des Verbandsgebietes,
 - Teilnehmerverzeichnis.

Die Pläne vom 28.12.1957 und 12.02.1959 werden bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt. Eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Vorstandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.

- (4) Der Vorstand darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur nach Anhörung der Verbandsversammlung und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorsteher macht die Ergänzung und die Änderung in den beteiligten Gemeinden nach § 36 bekannt und teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Eigentümer oder Pächter von Grundstücken, die an von dem Verband zu unterhaltenden Gräben grenzend, sind verpflichtet, den bei der Unterhaltung anfallenden Grabenaushub anzunehmen. Fährt der Eigentümer oder Pächter diesen Grabenaushub ab, darf dies nicht zu einer Verteuerung der Unterhaltungsmaßnahmen für den Verband führen. Die vom Verband mit Unterhaltungsmaßnahmen beauftragte Firma darf die angrenzenden Grundstücke mit ihren Fahrzeugen benutzen.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird und dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt und verschmutzt werden.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (3) Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und so zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 3 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Vorsteher zugelassen werden.

Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob Sie ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Schaubeauftragter sind die Vorstandsmitglieder. Schauführer ist der Vorsteher oder der von Ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die unteren Naturschutz- und Wasserbehörden zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 9

Vorstand, Verbandsversammlung

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

**§10
Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Verband hat einen Vorsteher und weitere 7 ordentliche und 7 stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.

Der Vorsteher braucht nicht Mitglied des Verbandes zu sein.

**§ 11
Bildung des Vorstandes**

Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

Die Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 12
Amtszeit**

- (1) Der Vorstand wird für jeweils eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstehers endet am 31. Dezember 2015 und später alle 5 Jahre. Darüber hinaus bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§13
Aufgaben des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Erklärungen sind, sofern Sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn Sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm in dem Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über

- 1) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - 2) die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten,
 - 3) die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgaben,
 - 4) die Veranlagungsregeln,
 - 5) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- zu beschließen.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit.
- (2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 16 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn Sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

§ 17 Verbandsversammlung

- (1) Die Vertretung der Verbandsmitglieder nimmt die Verbandsversammlung wahr.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist stimmberechtigt.

§ 18 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Aufgaben, sowie über Grundsatzfragen.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Veranlagungsregeln.
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für die Vorstandsmitglieder.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten

§ 19 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 20 Beschießen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Der Vorsitzende oder der bevollmächtigte Vertreter von Realverbänden und Wasser- und Bodenverbänden aus dem Verbandsgebiet des Bruchgrabenverbandes haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht, wenn die Beiträge vom Verband gezahlt werden.

- (3) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich.

- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mit 2/3 aller Stimmen zustimmen.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsteher erhält Ersatz seiner baren Auslagen und eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Reisekosten und Sitzungsgelder. Die Reisekosten und Sitzungsgelder können pauschaliert werden.

§ 22

Niederschriften

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 23

Haushalt

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan bis spätestens Ende März festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit Sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgabe zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Verbandskasse

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter der eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhält.
- (2) Der Kassenverwalter führt, der Verbandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Landes Niedersachsen gelten.

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle.

§ 27

Entlastung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor und diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die Sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten die der Verband auf sich nimmt. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. (Vorteilsprinzip)
- (2) Die Beitragslast verteilt sich auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips nach den von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagerungsregeln, wobei u.a. folgendes zu beachten ist:
- a) die Beitragslast für die Gewässerbauten und die Unterhaltung bestimmt sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes der zum Verband gehörenden Grundstücke,
 - b) Anlage und Unterhaltung der Dränungen sind vom Verband auf Kosten der Grundeigentümer durchzuführen, die von diesen Maßnahmen Vorteile haben. Die Kosten sind nach lfdm. der insgesamt vorhandenen Dränungen umzulegen,
 - c) für die Erschwerung der Unterhaltung sind besondere Beiträge zu erheben.
- (3) Der Verband erhebt für Einzelfälle bis 2500 qm Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe, sowie den Hebungskosten zusammen. Der Mindestbeitrag wird in der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Einkünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag zu ermitteln.

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für Ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

§ 32
Säumniszuschläge

Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.

IV. Abschnitt
Ordnungsgewalt, Zwang

§ 33
Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz unter der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers und des Verbandsingenieurs, insbesondere die Anordnung zum Schutz des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 34
Zwangsmittel

- (1) Der Vorsteher kann die Anordnung nach den § 33 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Er droht das Zwangsmittel vorher an und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr in Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

V. Abschnitt
Dienstkräfte, Bekanntmachungen

§ 35
Bekanntmachung

- (1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen.

Der Vorsteher kann außerdem durch das Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Mitteilungen bekannt geben.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

VI. Abschnitt
Aufsicht

§ 36
Aufsicht

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht des Landkreises Hildesheim in Hildesheim.

§ 37
Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten lassen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen, ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 - 1) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2) zur Aufnahme von Darlehn, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
 - 3) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 4) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag.

§ 39
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 10.01.1996 außer Kraft.

Harsum, den 17. März 2011

Ort, Datum


Unterschrift/Vorstandsvorsteher

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bruchgraben

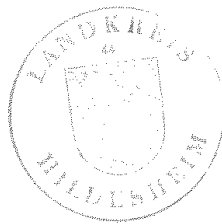
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bruchgraben hat in seiner Verbandsversammlung am 16.03.2011 die vorstehende Satzung beschlossen.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Basse



Hildesheim, den 24.03.2011

FD 206
Az.: (206)3640/12 Th

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 206 Straße und Verkehr, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim vom 12.01.2011, Aktenzeichen (206)3640/142 Th, gerichtet an

Herrn Herrn Bernd Aschenbrenner

zuletzt wohnhaft gewesen in 31141 Hildesheim, Margaretenweg 8,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst 206 Straße und Verkehr, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 15 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 28.03.2011


Thiedau



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 04.04.2011 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung vom 06.11.2006 beschlossen:

Artikel 1

In § 5 wird der bisherige Absatz 1 ersetzt durch:

Folgende 14 Stadtteile Hildesheims bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat:
die Stadtmitte und Neustadt, die Oststadt mitsamt dem Stadtfeld, die Nordstadt mit Steuerwald, die Marienburger Höhe mit dem Galgenberg, der Moritzberg mit den Siedlungen Waldquelle, Godehardikamp und Bockfeld sowie die früheren Gemeinden Achtum-Uppen, Bavenstedt (einschließlich der zum früheren Stadtgebiet gehörenden Flächen östlich der Autobahn), Drispensedt, Einum, Itzum-Marienburg, Himmelsthür (einschließlich der zum früheren Stadtgebiet gehörenden Flächen im Bereich der Sandstraße und der Straße am Kupferstrange nördlich der Bundesstraße 1 und westlich der Innerste), NeuhoF/Hildesheimer Wald/Marienrode, Ochtersum und Sorsum.

Artikel 2

§ 5 Absatz 2 wird ergänzt um:

Stadtmitte/Neustadt	11 Mitglieder
Moritzberg/Bockfeld	11 Mitglieder
Nordstadt	11 Mitglieder
Oststadt/Stadtfeld	11 Mitglieder
Marienburger Höhe/Galgenberg	11 Mitglieder

Sollte in einer Ortschaft kein Ortsrat gewählt werden können, da für die Wahl keine Wahlvorschläge gemacht wurden, bestellt der Rat gemäß § 96 NkomVG eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher.

Den neu zu bildenden Ortschaften werden die in der Anlage zur Hauptsatzung aufgeführten Wahlbezirke zugeordnet.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Hildesheim, den 04.04.2011

Gez. Kurt Machens

Oberbürgermeister

Zuordnung der Wahlbezirke zu den neuen Ortsräten

Neuer Ortsrat	Wahlbezirke/ Wahllokale
Stadtmitte/ Neustadt	<ul style="list-style-type: none"> - WB 1/ HAWK, Kaiserstraße 43, Eing. Kaiserstraße 45 - WB 2/ Sparkasse Filiale, Almsstraße 27 - WB 3/ Werner-von-Siemens-Schule, Rathausstraße 9 - WB 4/ Grundschule Pfaffenstieg, Pfaffenstieg 10 - WB 5/ Hauptschule Alter Markt, Alter Markt 70 - WB 6/ Freiherr-vom-Stein-Schule, Pfaffenstieg 4-5 - WB 7/ Freiherr-vom-Stein-Schule, Pfaffenstieg 4-5 - WB 8/ Pfarrheim St. Bernward, Oldekopstraße 15 - WB 9/ Friedrich-List-Schule, Wollenweberstraße 66 - WB 10/ Friedrich-List-Schule, Wollenweberstraße 66 - WB 20/ Alten- und Pflegeheim „St. Paulus“, Neue Straße 21 - WB 21/ Bischof-Bernhard-Haus Pfarrheim, Lappenberg 21 - WB 44/ Grundschule Hohnsen, R. E1, Keßlerstraße 51 - WB 45/ Alten- und Pflegeheim, Harlessemstraße 2 - WB 46/ Städtischer Kindergarten, Weinberg 63
Nordstadt/ Steuerwald	<ul style="list-style-type: none"> - WB 11/ Kinder- u. Jugendhaus Nordstadt, Steuerwalder Str.36 - WB 12/ Sparkasse Filiale Nordstadt, Martin-Luther-Str. 43 - WB 13/ Robert-Bosch-Gesamtschule, Richthofenstraße 37 - WB 14/ Anne-Frank-Schule, Ludolfingerstraße 16/18 - WB 15/ Anne-Frank-Schule, Ludolfingerstraße 16/18 - WB 16/ Grundschule Nord, Justus-Jonas-Straße 1-3 - WB 17/ Robert-Bosch-Gesamtschule, Richthofenstraße 37 - WB 18/ Grundschule Nord, Justus-Jonas-Straße 1-3 - WB 19/ Grundschule Nord, Justus-Jonas-Straße 1-3
Oststadt	<ul style="list-style-type: none"> - WB 23/ Begegnungszentrum Broadway, Fahrenheitstraße 18 - WB 24/ Justizzentrum, Kaiserstraße 60 - WB 25/ Scharnhorstgymnasium, Steingrube 19 - WB 26/ Scharnhorstgymnasium, Steingrube 19 - WB 27/ Scharnhorstgymnasium, Steingrube 19 - WB 28/ Elisabethschule, Moltkestraße 13 - WB 29/ Sparkasse Filiale Oststadt, Einumer Straße 80 - WB 30/ Justizzentrum, Kaiserstraße 60 - WB 31/ Goethegymnasium, Goslarsche Straße 65 - WB 32/ CARA Senioren-Residenz, Immengarten 31 - WB 33/ Werner-von-Siemens-Schule, von-Thünen-Straße 24 - WB 34/ Gemeindehaus Martin-Luther-Gemeinde, Stadtfeld - WB 35/ Goethegymnasium, Goslarsche Straße 35
Weststadt mit Moritzberg und Bockfeld	<ul style="list-style-type: none"> - WB 22/ Fachschule Holztechnik & Gestaltung, Dammtor 1 - WB 47/ Gemeindezentrum Markus Gem. Ulmenweg 11 - WB 48/ Fahrschule Kempfer, Steinbergstraße 93 - WB 49/ Gemeindezentrum Markus Gem. Ulmenweg 11 - WB 50/ Freie Waldorfschule, Am Propsteihof 53 - WB 51/ Michelsenschule/ Schützenwiese 21 - WB 52/ Landesrechnungshof, Laubaner Straße 1 - WB 53/ Sparkasse Filiale Dammtor, Bergsteinweg 5 - WB 54/ Michelsenschule, Schützenwiese 21 - WB 55/ Gem.Saal „Zwölf-Apostel-Kirche“, Zw.-Ap.-Weg 6 - WB 56/ Sparkasse Filiale Godehardikamp, Am Propsteihof 47 - WB 57/ Förderzentrum im Bockfeld, Im Bockfelde 84 - WB 58/ Förderzentrum im Bockfeld, Im Bockfelde 84 - WB 59/ Altenheim Christopherusstift, Hammersteinstraße 7-15 - WB 60/ Städtische Kindertagesstätte, Zierenbergstraße 69

Neuer Ortsrat	Wahlbezirke/ Wahllokale
	- WB 61/ Grundschule Mauritiuschule, Bergstraße 60 - WB 62/ CARA Senioren-Residenz, Brauhausstraße 41 B
Südstadt	- WB 36/ Paul-Gerhardt-Gemeinde, Händelstraße 21 - WB 37/ Landesb.zentr. f. Hörgeschädigte, Silberfundstraße 23 - WB 38/ Don-Bosco-Schule, Bromberger Straße 36 - WB 39/ Jugendtreff „Klemmbutze“, Stralsunder Straße 2 - WB 40/ Sparkasse Filiale, Marienburger Platz 10 - WB 41/ Don-Bosco-Schule, Bromberger Straße 36 - WB 42/ Universität Institutsgebäude, Samelsonplatz 1 - WB 43/ Universität Institutsgebäude, Samelsonplatz 1



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans BA 172 „Steven“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 04.04.2011 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-133, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans BA 172 „Steven“ in Kraft.

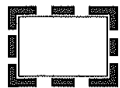
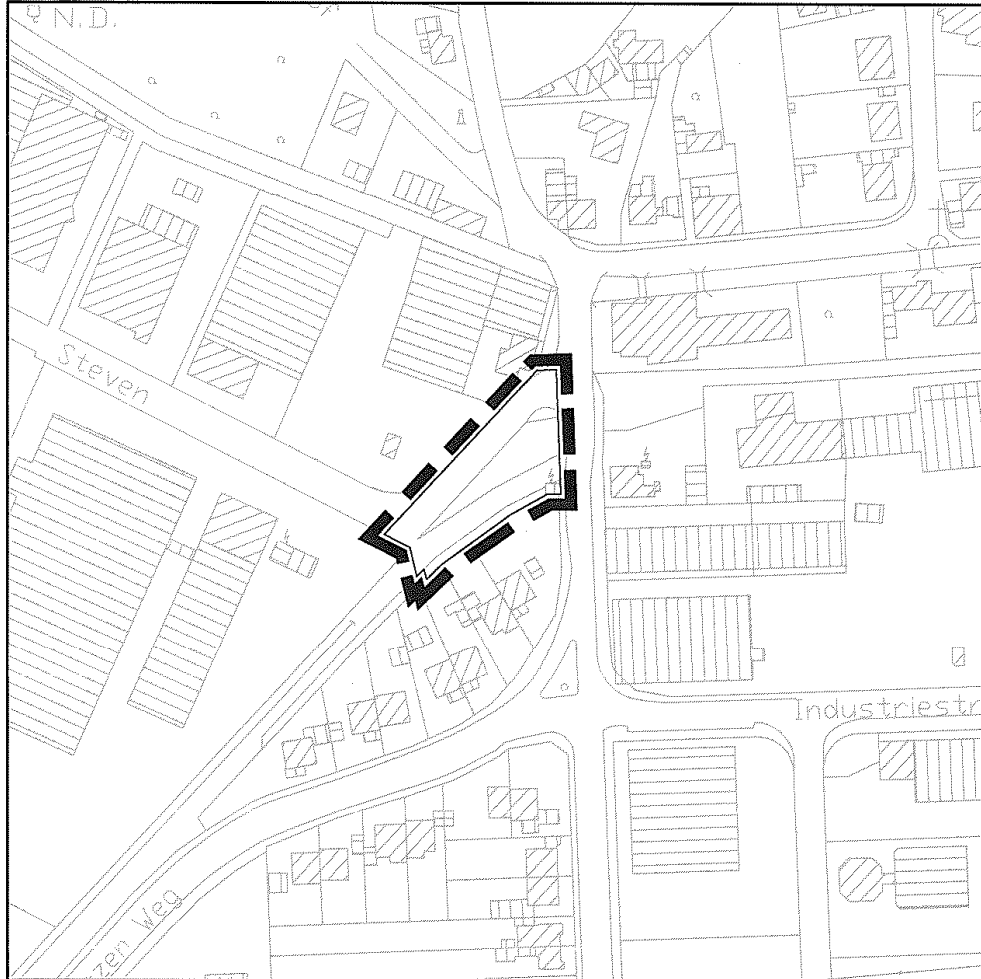
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögens-nachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 05. April 2011

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans BA 172



Grenze des Bebauungsplans



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/09 M.1:2000

Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes Ortsschlump

Aufgrund von § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Hildesheim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Ortsschlump der Stadt Hildesheim vom 23.12.1961 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim 1962 / Nr. 2 vom 17.01.1962) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 06.04.2011

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

Landkreis Hildesheim

Der Landrat
Fachdienst 101

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, Landkreis Hildesheim

Der für den Kreisangestellten Ramon Klemin ausgestellte Dienstausweis Nr. 467 vom 01. Februar 2005 ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hildesheim, 13. April 2011

Im Auftrag
gez. Brede